

## Informationen zur elektronischen Gesundheitskarte

November 2014

### Ab 1. Januar gilt ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte (eGK) – Fallkonstellationen in der Praxis auf einen Blick

Nachfolgend finden Sie einige Fallkonstellationen inklusive Lösungen, wie sie insbesondere ab dem 1. Januar 2015 in der Praxis auftreten können.

FALL	ABLAUF
1. Der Patient legt am 31. Dezember die Krankenversichertenkarte (KVK) vor.	Die KVK kann eingelesen werden.
2. Der Patient legt ab dem 1. Januar die KVK vor (GKV-Kostenträger, ambulante Behandlung).	<p>Die KVK wird durch die Praxissoftware abgewiesen, ein Einlesen ist nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Patient hat bis zum Quartalsende Zeit, eine gültige Gesundheitskarte oder eine gültige Ersatzbescheinigung seiner Krankenkasse (einen sogenannten papiergebundenen Anspruchsnachweis) nachzureichen.</li> <li>- Frühestens nach Ablauf von zehn Tagen kann der Arzt oder Psychotherapeut eine Privatvergütung verlangen. Die muss er jedoch zurückerstatten, wenn der Patient bis Quartalsende eine gültige eGK oder einen gültigen Anspruchsnachweis vorlegt.</li> </ul> <p>Hinweis: Um einer Rückerstattung vorzubeugen, bietet es sich an, die Privatrechnung erst nach Quartalsende zu stellen.</p>
3. Der Patient legt ab dem 1. Januar die KVK vor (GKV-Kostenträger, Notfallbehandlung).	<p>Die KVK wird durch die Praxissoftware abgewiesen, ein Einlesen ist nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Praxisteam nimmt den Patienten im Ersatzverfahren auf, da es sich um einen Notfall handelt.</li> <li>- Der Patient muss durch seine Unterschrift auf dem Abrechnungsschein bestätigen, dass er bei der Krankenkasse versichert ist.</li> </ul>

## Informationen zur elektronischen Gesundheitskarte

FALL	ABLAUF
4. Der Patient legt ab dem 1. Januar die KVK vor ( <b>Sonstiger Kostenträger</b> , z.B. Heilfürsorge).	Die KVK kann eingelesen werden, da es sich um einen sonstigen Kostenträger und nicht um einen GKV-Kostenträger handelt.
5. Der Patient legt ab dem 1. Januar die Gesundheitskarte mit <b>Lichtbild</b> vor.	Das Praxisteam überprüft die Identität des Versicherten anhand des Fotos, des Alters (auf Grundlage des Geburtsdatums auf der Rückseite der Karte) und des Geschlechts (auf Grundlage des Vornamens).  Ist die Identitätsprüfung positiv, darf die Karte eingelesen werden.
6. Der Patient legt ab dem 1. Januar die Gesundheitskarte <b>ohne Lichtbild</b> vor	Das Praxisteam überprüft die Identität des Versicherten anhand des Alters (auf Grundlage des Geburtsdatums auf der Rückseite der Karte) und des Geschlechts (auf Grundlage des Vornamens).  Ist die Identitätsprüfung positiv, darf die Karte eingelesen werden.
7. Der Patient legt ab dem 1. Januar eine Gesundheitskarte mit Lichtbild vor, die erkennbar und <b>offensichtlich nicht dem Patienten zuordenbar</b> ist.	Lässt sich die Gesundheitskarte dem Patienten offensichtlich nicht zuordnen, darf die Karte nicht eingelesen werden. Es erfolgt keine Haftung von Kassenseite für das Honorar und es ist ein Regress möglich (Paragraf 48 Abs. 4 Bundesmantelvertrag).  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Arzt oder Psychotherapeut kann die Behandlung ablehnen, da kein gültiger Anspruchsnachweis vorliegt und zudem von einem Betrugsversuch auszugehen ist, um GKV-Leistungen zu erschleichen.</li> <li>- Im Fall einer Behandlung darf der Arzt oder Psychotherapeut frühestens nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung verlangen. Reicht der Patient bis zum Ende des Quartals einen gültigen Anspruchsnachweis (eGK oder Ersatzbescheinigung) nach, muss der Arzt bzw. der Psychotherapeut dem Patienten den Betrag zurückerstatten.</li> </ul>

## Informationen zur elektronischen Gesundheitskarte

FALL	ABLAUF
<p>8. Der Patient legt ab dem 1. Januar eine <b>missbräuchlich verwendete</b> Gesundheitskarte mit/ohne Lichtbild vor, die für den Arzt <b>nicht</b> als falsch bzw. missbräuchlich verwendet erkennbar ist.</p>	<p>Das Praxisteam überprüft die Identität des Versicherten anhand des Alters und des Geschlechts sowie ggf. des Fotos.</p> <p>Ist die Identitätsprüfung positiv, darf die Karte eingelezen werden. (Die Krankenkasse haftet für die Honorierung nach Paragraf 48 Abs. 4 Bundesmantelvertrag).</p>
<p>9. Die Gesundheitskarte kann nicht eingelezen werden (z.B. Karte oder Lesegerät defekt, Hausbesuche ohne mobiles Kartenterminal).</p>	<p>Das Praxisteam nimmt den Patienten im Ersatzverfahren auf.</p> <p>Der Patient muss durch seine Unterschrift auf dem Abrechnungsschein bestätigen, dass er bei der Krankenkasse versichert ist.</p>
<p>10. Der Patient legt eine Ersatzbescheinigung seiner Krankenkasse (einen sogenannten papiergebundenen Anspruchsnachweis) vor.</p>	<p>Das Praxisteam muss die Stammdaten aus der Bescheinigung manuell eingeben.</p>
<p>11. Der Arzt ist ab dem 1. Januar auf Hausbesuch mit einem mobilen Lesegerät. Der Patient legt eine <b>KVK eines sonstigen Kostenträgers</b> vor.</p>	<p>Der Arzt prüft visuell, ob es sich um eine KVK eines sonstigen Kostenträgers handelt (es fehlt die typische Leonardo-Figur als besonderes Kennzeichen der GKV).</p> <p>Die Daten lassen sich mit dem mobilen Lesegerät problemlos einlesen und können zum Zwecke der Abrechnung in der Arztpraxis in die Praxisverwaltungssoftware übertragen werden. Das Praxisverwaltungssystem akzeptiert die Versichertenstammdaten.</p>

## Informationen zur elektronischen Gesundheitskarte

FALL	ABLAUF
<p>12. Der Arzt ist ab dem 1. Januar auf Hausbesuch mit einem mobilen Lesegerät. Der Patient legt die <b>KVK</b> eines <b>GKV-Kostenträgers</b> vor.</p>	<p>Der Arzt prüft die KVK visuell und stellt fest, dass es sich um die KVK eines GKV-Kostenträgers handelt.</p> <p>Da es sich um keinen gültigen Versicherungsnachweis handelt, ist das Einlesen nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Patient hat bis zum Quartalsende Zeit, eine gültige Gesundheitskarte oder einen gültigen Anspruchsnachweis der Krankenkasse nachzureichen.</li> <li>- Frühestens nach Ablauf von zehn Tagen kann der Arzt oder Psychotherapeut eine Privatvergütung verlangen. Die muss er jedoch zurückerstatten, wenn der Patient bis Quartalsende eine gültige eGK oder einen gültigen Anspruchsnachweis vorlegt.</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> die KVK von GKV-Kostenträgern lässt sich durch mobile Lesegeräte in der Regel weiterhin einlesen. Die Daten werden jedoch bei Übertragung in das Praxisverwaltungssystem abgelehnt. Eine vorherige Prüfung ist daher dringend angeraten.</p> <p>Gegebenenfalls ist nach einem Firmware-Update des Herstellers eine automatische Prüfung der Karte durch das Lesegerät möglich (sofern vom Hersteller angeboten).</p>
<p>13. Es erfolgt ein Arzt-Patienten-Kontakt auf Grundlage einer <b>Überweisung</b> aus dem vierten Quartal, die auf Basis einer KVK ausgestellt wurde. Der Patient ist GKV-versichert und legt seine Gesundheitskarte vor.</p>	<p>Der Überweisungsschein ist gültig.</p> <p>Das Praxisteam überprüft die Identität des Versicherten anhand des Fotos, des Alters sowie des Geschlechts.</p> <p>Ist die Identitätsprüfung positiv, darf die Karte eingelesen werden.</p>

## Informationen zur elektronischen Gesundheitskarte

FALL	ABLAUF
<p>14. Einer Einsendepaxis (Labor, Pathologie etc.) liegt ab dem 1. Januar ein <b>Überweisungsschein</b> aus dem vierten Quartal 2014 vor, der auf Basis einer <b>KVK</b> ausgestellt wurde. Es handelt sich um einen GKV-Kostenträger, es erfolgt <b>kein Arzt-Patienten-Kontakt</b>.</p>	<p>Der Überweisungsschein ist gültig und darf für die Abrechnung des ersten Quartals 2015 verwendet werden, sofern das aufgedruckte Gültigkeitsdatum der KVK nicht abgelaufen ist.</p>
<p>15. Für einen Behandlungsfall aus dem vierten Quartal 2014 wird der Anspruchsnachweis innerhalb der Zehn-Tage-Frist nachgereicht. Die Abrechnung für das vierte Quartal ist jedoch schon abgeschlossen.</p>	<p>Der Abrechnungsfall kann als sogenannter <b>Nachtragsfall</b> mit der Abrechnung für das erste Quartal 2015 abgerechnet werden. Dies gilt auch wenn es sich um einen GKV-Kostenträger handelt und der Nachweis auf Grundlage einer zum Behandlungszeitpunkt gültigen KVK erfolgt ist.</p> <p>Achtung: Die Abrechenbarkeit von Nachtragsfällen ergibt sich aus den Abrechnungsbestimmungen der zuständigen KV.</p>